

Informationsblatt zur Refundierung der Prüfungsgebühren

Die Ärztekammer für Wien hat beschlossen, dass für alle ab 1. Jänner 2018 absolvierten Arztprüfungen die Prüfungsgebühren unter bestimmten Voraussetzungen refundiert werden.

Wir dürfen Ihnen daher im Folgenden die notwendigen administrativen Schritte sowie die für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen näherbringen.

Welche Kriterien muss ich zur Antragstellung erfüllen?

a. Arztprüfung wurde nach dem 1. Jänner 2018 absolviert

Alle Kolleginnen und Kollegen, die <u>nach dem 1. Jänner 2018</u> eine Facharztprüfung oder die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert haben, können einen Antrag auf Refundierung stellen. Eine rückwirkende Antragstellung für Prüfungen, die vor dem 1. Jänner 2018 absolviert wurden, ist nicht möglich.

b. Eintragung in die Ärzteliste

Antragsteller müssen zum Zeitpunkt des **Anmeldeschlusses der Prüfung** (die jeweiligen Termine finden Sie unter https://www.arztakademie.at/pruefungen/) ordentliche Mitglieder der Ärztekammer für Wien sein.

c. Mindesteintragungsdauer in der Ärzteliste

- Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Prüfung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie: Antragsteller müssen zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses zumindest 18 Monate (Ausbildungsmonate) in Wien absolviert haben und als Mitglieder der Ärztekammer für Wien in die Ärzteliste eingetragen gewesen sein
- Facharztprüfung: Antragsteller müssen zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses zumindest 36 Monate (Ausbildungsmonate) in Wien absolviert haben und als Mitglieder der Ärztekammer für Wien in die Ärzteliste eingetragen gewesen sein.
 ACHTUNG: für Prüfungen der internistischen Sonderfächer nach ÄAO 2015 gibt es Sonderregelungen: hier ist hinsichtlich der Grundprüfung eine Eintragungsdauer von 18 Ausbildungsmonaten, hinsichtlich der Schwerpunktprüfung eine Dauer von 36 Ausbildungsmonaten vorzuweisen.

d. Teilnahme an der österreichweiten Turnusärzteevaluierung des ärztlichen Qualitätszentrums

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der/die Antragsteller/Antragstellerin an der bundesweiten TÄ-Evaluierung teilgenommen hat.

Damit seitens der Ärztekammer für Wien überprüft werden kann, ob eine Teilnahme an der Evaluierung erfolgt ist, muss die Zustimmungserklärung auf dem Antragsformular jedenfalls unterzeichnet werden. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass die entsprechenden Informationen eingeholt werden können bzw. Ihre persönlichen Daten an das Ärztliche Qualitätszentrum weitergegeben werden dürfen. Ihre Angaben aus der Evaluierung sind selbstverständlich anonym und werden nicht weitergegeben.

Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht an der Evaluierung einer Abteilung in Wien teilgenommen haben, erhalten per Email einen Link durch das ärztliche Qualitätszentrum und

werden eingeladen, an der Evaluierung teilzunehmen. Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme jedenfalls innerhalb des Monats, in dem Sie den Link erhalten, zu erfolgend hat. Andernfalls haben Sie keinen Anspruch auf eine Refundierung der Prüfungsgebühren.

Sollten Sie innerhalb der letzten 12 Monate eine Abteilung in Wien evaluiert haben, bestätigt das Ärztliche Qualitätszentrum die bereits erfolgte Evaluierung und sie erhalten keine weitere Aufforderung zur Teilnahme.

Nähere Informationen zur Evaluierung finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für Wien unter: http://www.aekwien.at/turnusarzte-evaluierung.

Wie reiche ich den Antrag ein?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Antragsformular, welches auf der Homepage der ÄK für Wien abrufbar ist: http://www.aekwien.at/refundierung-arztpruefungsgebuehren.

Der Antrag auf Refundierung kann frühestens einen Tag nach Prüfungsantritt gestellt werden und muss binnen drei Monaten ab Prüfungsantritt bei der Kurie angestellte Ärzte eingelangt sein. Sie können die Antragstellung persönlich, per Post (hier wird auf das Datum des Poststempels abgestellt) oder auf elektronischem Wege (pruefungsgebuehren@aekwien.at) erledigen.

Folgende Unterlagen werden zur Einreichung benötigt:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular inklusive der Zustimmungserklärung
- Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren (z.B. mittels Kontoauszug)
- Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung (Anmeldebestätigung der Österreichischen Akademie der Ärzte)

ACHTUNG: Wir weisen darauf hin, dass nur eine einmalige Refundierung (einmal für die Prüfung zum AM <u>UND</u> einmal pro Sonderfach) möglich ist. Für allfällige Prüfungswiederholungen kann keine erneute Kostenerstattung beantragt werden.

Wie geht es mit meinem Antrag weiter?

Sobald der Antrag bei der Kurie angestellte Ärzte eingelangt ist wird überprüft, ob Sie die Kriterien erfüllen. Bitte versichern Sie sich **vor** dem Einreichen, dass alle erforderlichen Angaben und Beilagen vorhanden sind.

Im Falle eines unvollständigen Antrages (z.B.: fehlende Angaben im Antragsformular oder Beilagen) werden Sie aufgefordert, diesen binnen einer Nachfrist zu vervollständigen. Andernfalls verwirken Sie Ihren Anspruch auf Refundierung.

Zunächst wird seitens der Kurie angestellte Ärzte überprüft, ob die Kriterien a. bis c. (siehe Seite 1 dieses Informationsblattes) erfüllt sind. Bei positiver Vorprüfung wird in weiterer Folge eruiert, ob bereits eine Teilnahme an der Turnusärzteevaluierung stattgefunden hat (siehe Kriterium d.). Haben Sie (noch) nicht teilgenommen, werden Sie per Link dazu aufgefordert, dies innerhalb der Frist nachzuholen.

Sobald die ÄK Wien Kenntnis von Ihrer **fristgerechten Teilnahme** erlangt, wird dem Antrag stattgegeben und die Überweisung auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung veranlasst.

Sollte sich bei der Bearbeitung Ihres Antrages im Rahmen der Vorprüfung ergeben, dass die Kriterien a. bis c. nicht erfüllt sind, ergeht keine weitere Abklärung hinsichtlich der Teilnahme an der Turnusärzteevaluierung und der Antrag wird umgehend abgelehnt. In diesem Fall erhalten Sie von uns eine entsprechende Mitteilung.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Kurie angestellte Ärzte gerne zur Verfügung.